

Geschäftsordnung für die Bundestarifkommission (BTK)

Allgemeines

Diese Ordnung basiert auf der Grundlage der Geschäftsordnung für die Bundestarifkommission der dbb tarifunion in der Fassung vom 18.12.07.

§ 1 Grundlagen

Innerhalb des Funktionsbereiches 1 wird entsprechend § 4, Satz 3 die **Bundestarifkommission** (BTK) als eigenständiger Fachbereich gebildet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Bundestarifkommission (BTK) setzt sich entsprechend § 13 Abs.3 der Satzung des DBSH und § 5 Abs.10 der Rahmengesäftsordnung der Landesverbände aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Landesverbände bzw. die Sprecherin/ der Sprecher oder dem benannten Beauftragten / der benannten Beauftragten der Landesverbände zusammen.
2. Weitere Mitglieder der Bundestarifkommission sind die Vorsitzende / der Vorsitzende des DBSH sowie die Sprecherin / der Sprecher des Funktionsbereiches 1, die DBSH-Vertreterin in der dbb-Bundesfrauenvertretung sowie die Vertreterinnen und Vertreter des DBSH in europäischen und internationalen Gewerkschaften / Gewerkschaftskommissionen / Berufsräten usw., sofern diese nicht Mitglied der BTK sind.
3. Die Mitglieder der Bundestarifkommission aus den Landesverbänden sind auch die Vertreterin / der Vertreter in den jeweiligen Landestarifkommissionen der dbb Landesbünde.
4. Vertreter/innen des DBSH in den dbb Frauenvertretungen der Landesbünde können bei entsprechenden Themen zu BTK-Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Leitung

Die Bundestarifkommission (BTK) wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stell. Vorsitzende / einen stellv. Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 4 Aufgaben

Der Bundestarifkommission (BTK) wird entsprechend § 4 Abs. 2. Satz 1 der Satzung des DBSH die Aufgabe der „Gewerkschaftliche Grundsatzfragen“ übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewerkschaftliche Vertretung in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und der BTK der dbb tarifunion sowie vor Ort mit den dbb Landesbünden und deren Landestarifkommissionen.

- Die Vertretung innerhalb der BTK des dbb wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der BTK sowie der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des DBSH gemeinsam wahrgenommen. Die Stellvertretung wird entsprechend von diesen benannt. Sollten weitere Delegiertenpositionen in der dbb BTK dem DBSH entsprechend des Delegiertenschlüssels zufallen, so werden diese aus der BTK heraus besetzt.
- Wahrnehmung weiterer satzungsbedingter Funktionen innerhalb des dbb und der dbb Tarifunion, z.B. Mitwirkung in Kommissionen und Grundsatzkommissionen des dbb sowie der dbb tarifunion (wie z. B. privatisierter Bereich, Seniorenpolitik, Europaangelegenheiten usw.). Diese Wahrnehmung kann an andere Gliederungen oder Beauftragte delegiert werden.
- Wahrnehmung weiterer satzungsbedingter Funktionen innerhalb des dbb und der dbb Tarifunion in Vertretungsaufgaben auf der europäischen und internationalen Ebene (z.B. Cesi, Berufsräte usw.) Diese Wahrnehmung kann an andere Gliederungen oder Beauftragte delegiert werden.
- Frauenvertretung (in Zusammenarbeit mit der dbb Bundesfrauenvertretung und den Landesfrauenvertretungen der dbb Landesbünde),
- die Organisation und Mitwirkung bei Streiks (in Zusammenarbeit mit der dbb tarifunion und den Landestarifkommissionen der Landesbünde),
(Näheres regelt die Arbeitskampfordnung sowie Streikgeldunterstützungsordnung der dbb Tarifunion vom 12.02.08)
- Mitwirkung an der Erarbeitung von arbeits-, tarif- und besoldungspolitischen Forderungen,
- die Beteiligung entsprechend der Satzung der BTK der dbb tarifunion bei Tarifverhandlungen,
- die Unterstützung im Rahmen der Mitbestimmung in den Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen, (Betriebs- und Personalräte, kirchliche Mitarbeitervertretungen usw. oder der Unternehmensmitbestimmung Aufsichtsräte u. Ä.) in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion,
- die Gewährleistung von Rechtsschutz im jeweiligen Landesverband sowie die arbeitsrechtliche Betreuung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den dbb Dienstleistungszentren entsprechend §13 Satz 5 der Satzung, **(Näheres regelt die Rechtsschutzordnung des dbb.)**
- Angebote der gewerkschaftlichen und politischen Bildung (in Zusammenarbeit mit der dem DBSH-Institut und der dbb akademie),
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu tagesaktuellen, arbeitsrechtlichen und gewerkschaftlichen Themen für den DBSH,
- Den Mitgliedern der DBSH BTK obliegt die Mitgliederinformation zu allgemeinen Fragen u. a. des Tarif- und Arbeitsrechtes in den jeweiligen Landesverbänden.

§ 5 Sitzungen

- 1) Die BTK wird von der BTK Vorsitzenden/ dem BTK Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor der Sitzung bei den BTK-Mitgliedern eingegangen sein.
- 2) Die/der BTK Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung eröffnet die Sitzung der BTK. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- 3) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest, stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und zur Abstimmung.
- 4) Eine BTK-Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder der BTK anwesend sind. Die Beschlüsse, die über die Aufgaben der BTK hinausgehen, haben empfehlende Wirkung.
- 5) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Sprecherin / dem zuständigen Sprecher des Funktionsbereiches 1, sowie dem/der BTK-Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von 8 Wochen an die BTK-Mitglieder versandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch zu Händen der / des 1. Vorsitzenden erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten BTK-Sitzung über die entsprechende Beanstandung als 1. Tagesordnungspunkt entschieden.
- 6) Die Organisation der BTK-Sitzungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DBSH-Institut.

§ 6 Stimmrecht und Anträge

1. Stimmberechtigt sind je Bundesland eine gesendete Vertreterin/ ein gesendeter Vertreter, die / der Vorsitzende des DBSH, die / der Sprecher/in des Funktionsbereiches 1 und die DBSH-Frauenvertreterin in der dbb-Bundesfrauenvertretung.

In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung der Bundestarifkommission gültig, wenn sich innerhalb von 14 Tagen 2/3 der fermündlich (per Mail oder Post) abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten BTK-Mitglieder für den Beschluss ausgesprochen haben.
2. Anträge können von den im § 2 genannten stimmberechtigten Mitgliedern der BTK gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind den BTK-Mitgliedern 2 Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.
3. Dringlichkeitsanträge können zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.
4. Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.
5. Alle Sachanträge sind der Versammlungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden.

6. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerinnen und Rednerliste sofort zu behandeln. Solche Anträge können u. a. sein:
- ° Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
 - ° Schluss der Debatte
 - ° Beschränkung der Redezeit
 - ° Unterbrechung der Sitzung

Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nur eine - soweit von der Antragstellerin / vom Antragsteller nicht schon vorgenommen - befürwortende und eine ablehnende Wortmeldung zugelassen. Redet niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, gilt er als angenommen.

7. Beschlüsse sind von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit zu fassen.
8. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten durchzuführen.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge:
1. Zustimmung
 2. Ablehnung
 3. Enthaltung

Stimmenkumulation ist nicht möglich.

10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Inkrafttreten

Der EBV hat in seiner Sitzung am 28./29.11.2009 in Hamburg die Ordnung für die Bundestarifkommission im „Funktionsbereich I“ beschlossen.